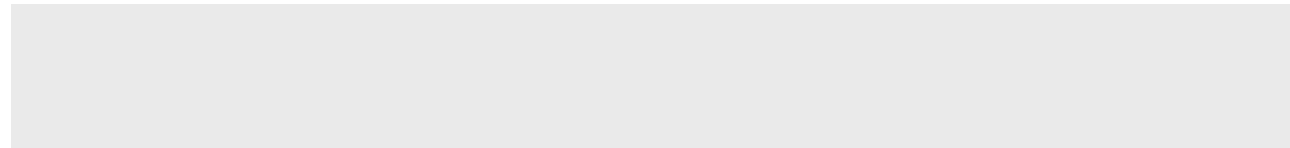


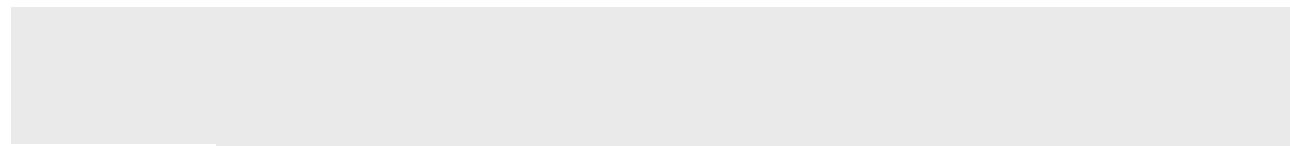
Vertrag über die Erstattung eines Schiedsgutachtens (Gutachtauftrag)

Die Auftraggeber (1)



vertreten durch

sowie (2)

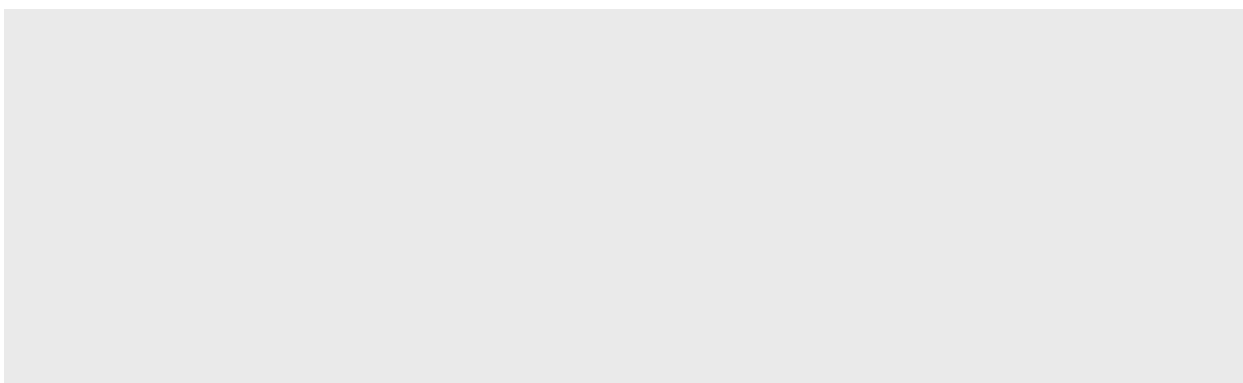


vertreten durch

und der von der IHK Berlin öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Bauablaufstörungen, Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau, Univ.-Prof. Dr.-Ing. Rainer Wanninger (nachfolgend „Schiedsgutachter“ genannt), per Adresse CEM Consultants Prof. Wanninger + Comp. GmbH, Silberhammerweg 59 in 13503 Berlin, schließen auf der Grundlage der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leistungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (Stand: 02/2003)" folgenden Gutachtenvertrag:

1. Gegenstand des Schiedsgutachtauftrags

- 1.1 Die Auftraggeber beauftragen den Schiedsgutachter, über folgende Fragen schiedsgutachterliche Feststellungen und Beurteilungen nach Maßgabe des § 317 Abs. 1 BGB zu treffen:



- 1.2 Der Schiedsgutachter ist verpflichtet, die im Grundvertrag und in der Schiedsgutachtenabrede vorgegebenen Fakten und Bewertungsmethoden bei Erledigung des Gutachtauftrags in vollem Umfang zu berücksichtigen.

2. Zweck des Schiedsgutachtens

- 2.1 Der Sachverständige soll als Schiedsgutachter im Rahmen der §§ 317 ff. BGB, nicht aber als Schiedsrichter im Sinne von §§ 1025 ff. ZPO tätig werden.
- 2.2 Das Schiedsgutachten darf von beiden Auftraggebern nur für die Beziehungen untereinander verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Veröffentlichung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Schiedsgutachters zulässig.

3. Pflichten des Schiedsgutachters

- 3.1 Der Schiedsgutachter versichert, dass ihm keine Umstände bekannt sind, die die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen und seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu den beiden Auftraggebern in Zweifel ziehen können.
- 3.2 Der Schiedsgutachter gibt beiden Parteien im Rahmen einer mündlichen Erörterung des Streitstoffes Gelegenheit zur Stellungnahme. Den Zeitpunkt dieser Erörterung bestimmt er nach sachgerechtem Ermessen.
- 3.3 Sofern der Schiedsgutachter dies zur sachgerechten Erledigung seines Auftrages für erforderlich hält, führt er eine Ortsbesichtigung mit beiden Parteien des Grundvertrages durch. Dazu hält er eine Ladungsfrist von zwei Wochen ein.
- 3.4 Auf Anfrage erteilt der Schiedsgutachter seinen Auftraggebern jederzeit Auskunft über den Stand seiner Arbeiten, über die entstandenen oder zu erwartenden Aufwendungen und über den voraussichtlichen Fertigstellungstermin.
- 3.5 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (Stand: 02/2003), hier insbesondere Ziffer 2 und 6.

4. Pflichten der Auftraggeber

Für jeden der Auftraggeber gelten gleichermaßen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (Stand: 02/2003), hier insbesondere Ziffer 3, 7 und 8.

5. Haftung

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (Stand: 02/2003), hier insbesondere Ziffer 10.

6. Vergütung

- 6.1 Der Schiedsgutachter wird nach der erforderlichen Zeit, die er für die Erstattung des Gutachtens benötigt, vergütet. Zur erforderlichen Zeit gehören insbesondere die Zeitabschnitte zur Besorgung und Prüfung der notwendigen Unterlagen, Fahrtzeiten, Durchführung der Ortsbesichtigung, Erarbeitung des schriftlichen Gutachtens.
- 6.2 Die Vergütung wird wie folgt vereinbart:

für die Sachverständigenstunde	€	<input type="text"/>
für die Hilfskraftstunde (Dipl.-Ing. TU)	€	<input type="text"/>
für die Hilfskraftstunde (Techniker)	€	<input type="text"/>

- 6.3 Nebenkosten wie Vervielfältigungen, Fotos, EDV-Nutzung sowie allgemeine Bürokosten werden mit einem pauschalen Aufschlag von auf den nach Stundensätzen sich ergebenden Betrag berechnet.
- 6.4 Auf die Stundensätze und Nebenkosten wird die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit erhoben.
- 6.5 Die Auftraggeber haften für die Vergütung - unabhängig von der Kostenverteilung in ihrem Innenverhältnis - als Gesamtschuldner.

7. Vorschuss und Fälligkeit

- 7.1 Die Auftraggeber zahlen innerhalb von einer Woche nach Vertragsschluss jeder einen Vorschuss auf die Vergütung in Höhe von [REDACTED]
- 7.2 Die restliche Vergütung wird mit Abnahme des Gutachtens, spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gutachtens bei beiden Auftraggebern fällig.
- 7.3 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (Stand: 02/2003), hier insbesondere Ziffer 8.

8. Frist

Das Schiedsgutachten wird bis zum [REDACTED] erstattet und beiden Auftraggebern auf dem Postwege zugestellt.

9. Kündigung

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (Stand: 02/2003) Ziffer 12.

....., den

Berlin, den

Unterschrift des Auftraggebers (1)

Unterschrift des Sachverständigen

....., den

Unterschrift des Auftraggebers (2)